Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 4273.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 13. August 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 15. Juni 1855. die Abänderung und Ergänzung der auf das öffentliche Aufgebot und die Mortifizirung von Zinskupons und Dividendenscheinen der Stammaktien, sowie der auf das öffentliche Aufgebot ausgeloester Stamm-Aktien bezüglichen Bestimmungen des von Uns unter dem 2. August 1841. (Gesetz-Sammlung für 1841. S. 233.) bestätigten Gesellschaftsstatuts und der von Uns unter dem 11. August 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 310.), dem 12. Februar 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 110.) und dem 1. September 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 252.) bestätigten Nachträge zu diesem Statute, außerdem auch die Ausgabe von sogenannten Talons Behufs Erhebung jeder neuen fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen für Stammaktien beschlossen, und zu dem Ende die in dem anliegenden zehnten Nachtrage zum Statute enthaltenen Bestimmungen vereinbart hat, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1855.

Zehnter Nachtrag
zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Die §§. 21. und 22. des Statuts der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 2. August 1841. und der §. 15. des zweiten Nachtrags zum Gesellschaftsstatut, bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. August 1843., werden hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 2.

Dividendenscheine und Zinskupons der Stammaktien, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation solcher verlorener Dividendenscheine und Zinskupons ist auch in Verbindung mit der Mortifikation der zugleich verlorenen Aktie selbst nicht zulässig.

§. 3.

Nicht annullirte Stammaktien müssen, wenn sie vom Besitzer verloren worden, von diesem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

§. 4.

Ist vor Ablauf der im §. 2. bestimmten Verjährungsfrist der Verlust eines Dividendenscheines oder Zinskupons von Stammaktien bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet, und der Besitz durch Vorzeigung der betreffenden Aktie nachgewiesen, so erfolgt die Auszahlung des Betrages des verlorenen Dividendenscheines oder Zinskupons auch nach Ablauf der Verjährungsfrist an den Vorzeiger der über die Anmeldung ertheilten Bescheinigung, insofern der verlorene Dividendenschein oder Zinskupon selbst nicht bei der Gesellschaft inzwischen eingelöst ist.

§. 5.

Die §§. 2. bis 4. treten auch an die Stelle der in den §§. 10. und 15. des Statuten-Nachtrags vom 11. August 1843., §. 2. des Nachtrags vom 12. Februar 1847. und §. 2. des Nachtrags vom 1. September 1848. hiervon abweichenden Bestimmungen der in diesen Paragraphen in Bezug genommenen §§. 21. und 22. des Statuts vom 2. August 1841.

§. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrags treten mit dem Tage der Publikation desselben bezüglich aller an diesem Tage bereits fällig gewordener Zinskupons und Dividendenscheine von Stammaktien in Kraft, soweit nicht ein gerichtliches Amortisationsverfahren schon eingeleitet ist.

§. 7.

§. 7.

Wenn der Inhaber einer ausgelooseten Stammaktie dieselbe nicht innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des hierzu nach §. 14. des zweiten Nachtrags zum Statute festgesetzten Zeitpunkts abliefert, oder für den Fall des Verlustes deren gerichtliche Mortifizirung innerhalb dieses fünfjährigen Zeitraums nicht nachweist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die Aktie durch öffentliche Bekanntmachung in den im §. 23. des Statuts bezeichneten Zeitungen für werthlos zu erklären. Es sollen aber bei jeder alljährlichen Bekanntmachung der ausgelooseten Aktien zugleich auch die Nummern der schon früher ausgelooseten, noch nicht zur Einlösung präsentirten und noch nicht gerichtlich mortifizirten oder für werthlos erklärten Aktien bekannt gemacht werden. Die Kosten dieses Verfahrens werden aus dem Kapitalsbetrage der Aktie entnommen, und der Ueberrest wird an die Pensions- und Unterstützungskasse der Gesellschaftsbeamten abgeführt.

§. 8.

In Ergänzung der §§. 20. des Statuts, §. 2. des ersten Nachtrags, §. 10. des zweiten Nachtrags und §. 3. des dritten Nachtrags zu demselben wird hierdurch bestimmt, daß bei Ausfertigung neuer Dividendenscheine für Stamm-Aktien und neuer Zinskupons für Stamm- und Prioritätsaktien, Dividendenscheine und Zinskupons auf fünf Jahre ausgefertigt und ihnen zur Erhebung fernerer Dividendenscheine und Zinskupons Talons nach den beiliegenden Schemas Nr. I. bis III. beigegeben werden sollen.

Diese Dividendenscheine und Kupons, sowie der Talon, werden alle fünf Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Dividendenscheine und Zinskupons, in deren Form nichts geändert wird, sowie Talons werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Hauptrendanten unterschrieben.

I.

Talon

zu der Oberschlesischen Stammaktie Litt. ..... № .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Der Hauptrendant.

II.

Talon

zu der Oberschlesischen Stammaktie Litt. ..... № .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

III.

Talon

zu der Oberschlesischen Prioritätsaktie Litt. ..... № .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritätsaktie neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 4274.) Statut für den Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem rechten Ufer der Mulde belegenen Niederung von Mensdorf bis Laussig Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches und der nothwendigen Uferwerke gegen die Ueberschwemmungen und den Abriß der Mulde zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

§. 1.

In der auf dem rechten Ufer der Mulde unterhalb Eilenburg belegenen Niederung, welche sich von der natürlichen Anhöhe oberhalb des Dorfes Mensdorf bis zur Höhe, auf welcher das Dorf Laussig liegt, erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke zu einem Deichverbande vereinigt.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Eilenburg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

a) einen Deich auf 16 Fuß 6 Zoll Höhe am Eilenburger Pegel mit einer 4 Fuß breiten Krone und einer 3füßigen mit Rasen belegten vorderen und einer 2füßigen, wenn nicht ebenso belegten, so doch sorgsam mit Gras abgesäeten hinteren Böschung anzulegen und zu unterhalten. Vor den Dörfern Mensdorf, Gruhna und Laussig, und zwar soweit voraussichtlich bei einem Durchbruche der Strom diese Dörfer treffen würde, ist der Deich um Einen Fuß höher als auf der übrigen Strecke zu legen.

Der Deich behält im Allgemeinen die jetzige Richtung; nur vor dem Dorfe Mensdorf wird er um ein Weniges südöstlicher geführt, um mehr parallel dem Strome zu laufen, und vor dem Dorfe Laussig die frühere Richtung dahin verändert, daß der Deich quer durch das stille Wasser nach dem Hoffmannschen Garten zu gelegt wird;

b) über den fiskalischen Hansmichelwerder oberhalb des Dorfes Mensdorf, da wo die fiskalischen Grundstücke mit den Privatgrundstücken zusammentreffen, in der Richtung, welche die Karte des Mensdorf-Laussiger Deichpolders vom Jahre 1854. in roth angiebt, einen Mulde-Durchstich anzulegen, die Ufer desselben zu verbauen und zu erhalten, endlich von der Mensdorf-Eilenburger Straße aus einen geeigneten Zugangsweg nach dem Hansmichelwerder dammartig anzulegen und zu erhalten.

Daneben sind die Gutsherrschaften Gruhna und Zscheppline zur Abtragung ihrer das Hochwasserprofil beschränkenden Flügeldeiche auf dem linken und rechten Mulde-Ufer anzuhalten.

Der Deichverband hat endlich den auf der Karte mit roth und den Buchstaben M. V. bezeichneten Flügeldeich bei Gruhna anzulegen, sobald sich nach Abtragung des jetzigen Gruhnaer Flügeldeichs seine Zweckmäßigkeit herausstellt, nach Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörden;

c) die im Damme befindlichen Deichsiele ausschließlich des auf der Zscheppliner Aue zum Wassereinlaß bestimmten Siels zu unterhalten. Dieses Zscheppliner Siel geht ein und wird durch einen Damm ersetzt;

d) diejenigen abbrüchigen Mulde-Ufer und resp. Kolke, welche auf der Karte des Mensdorf-Laussiger Deichpolders mit roth angegeben und mit den Buchstaben a—b, c—d, e—f, g—h, i—k, l—m, m—n, o—p, q—r, s—t, u—v, bezeichnet sind, zu verbauen und im baulichen Zustande ebenso wie die schon verbaute Strecke d—e zu erhalten, auch diejenigen Ufer, welche längs der Mulde vor den Deichen noch abbrüchig werden sollten,

sollten, dann zu verbauen und im baulichen Zustande zu erhalten, wenn von der Erhaltung des Ufers die Erhaltung des Deiches selbst abhängig wird.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser dieser Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den von dem Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Verpflichtungen der Sozietätsgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung und zur Unterhaltung der Sozietätsanlagen, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa zu kontrahirenden Schulden sind von den Deichgenossen nach dem von der Regierung in Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen, jedoch hat zur ersten Anlage neuer Deckwerke jeder Adjazent, dessen Vorland durch dasselbe zunächst geschützt wird:

a) pro laufende Ruthe Deckwerk vier Thaler vorweg zu zahlen;
b) den erforderlichen Boden zur Abböschung unentgeltlich herzugeben;
c) die an dem zu deckenden Ufer auf dem Vorlande befindlichen Weiden und Erlen, Holz und Gesträuch, Falls es zur Uferdeckung gebraucht wird, unentgeltlich abzugeben.

Die Nutzung der neuen Uferböschung fällt demnächst dem Deichverbande zu.

Sollte in einzelnen Fällen jene Hergabe ad a. b. c., zusammengehalten mit der künftigen Nutzung des Ufers durch den Verband mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des zu schützenden Vorlandes, eine Härte gegen den Uferbesitzer enthalten, weil der durch die Deckung erreichte Vortheil in keinem Verhältnisse mit dem Werthe des geschützten Vorlandes stände, so hat das Deichamt eine anderweite Ausgleichung zu bewirken. Gegen eine solche Festsetzung des Deichamtes steht mit Ausschluß des Rechtsweges dem Beschwerdeführer die Berufung auf die Entscheidung der Regierung in Merseburg zu.

§. 5.

In dem Deichkataster werden alle von der neuen Verwallung geschützten und ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden vier Hauptklassen:

I. Hof-

I. Hof- und Baustellen und Gärten,
II. Aecker,
III. Wiesen,
IV. Forst, beständige Weide und Torfgrundstücke,
veranlagt.

Für die Repartition der Beiträge sind bei Entwerfung des Katasters folgende Grundsätze angenommen:

1) Die Grundstücke der I. Klasse werden mit doppelter Fläche, die Grundstücke der II. Klasse mit voller Fläche, die der III. Klasse mit der halben Fläche und die der IV. Klasse mit dem dritten Theile ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.
2) Eine Ermäßigung der nach den vorstehenden Grundsätzen sich ergebenden Beitragspflicht findet bei der schließlichen Feststellung des Deichkatasters statt:
   a) wenn sich Grundstücke in den drei ersten Klassen finden, welche noch nicht zwei Thaler pro Morgen Reinertrag geben;
   b) oder wenn Grundstücke durch das am Abfluß behinderte Binnenwasser erheblich leiden.

In beiden Fällen sollen derartige Grundstücke zur nächstfolgenden Klasse herabgesetzt werden.

§. 6.

Die auf Normalmorgen (II. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Verbandsmitgliedes bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Das Kataster ist nach den vorstehenden Grundsätzen entworfen und sind die Deichkassenbeiträge vorläufig danach zu erheben.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Königlichen Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältniß der Klassen gerichtet werden können, sind von dem Königlichen Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden

werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 7.

Da ein großer Theil der Deiche erst in neuerer Zeit hergestellt oder ausgebaut ist, und die Betheiligten eine Ausgleichung der zur Herstellung oder Normalisirung der Deichanlagen bereits aufgewendeten Mittel besonders wünschen, so soll zu dem Ende folgendes Verfahren stattfinden:

Der Deichinspektor schätzt ab, wie viel durch die schon vorhandenen Anlagen dem Deichverbande an Kosten erspart wird. Der Deichregulirungs-Kommissarius gründet auf diese Abschätzung eine Ausgleichungsberechnung, nach welcher diejenigen, die im Verhältniß zu ihrer Beitragspflicht weniger geleistet haben, als Andere, dieses Minus entweder ein- für allemal zur Deichkasse einzahlen, oder bis zur Einzahlung mit vier Prozent jährlich zur Deichkasse verzinsen. Jedem Betheiligten wird übrigens das zu gut gerechnet, was seine Vorbesitzer geleistet haben.

Gegen diese Berechnung findet mit Ausschluß des Rechtsweges nur Berufung auf die Entscheidung der Regierung in Merseburg, und binnen vier Wochen nach deren Bekanntmachung Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Von der Einziehung der Zinsen gilt dasselbe, was über die gewöhnlichen Katasterbeiträge in den allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute festgesetzt ist.

§. 8.

Die Höhe des aufzusammelnden Reservefonds wird auf Eintausend Thaler und der gewöhnliche Deichkassenbeitrag für jetzt auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen (d. h. den Morgen II. Klasse) festgesetzt.

§. 9.

Bestimmungen über die Vertretung der Deichgenossen beim Deichamte.

Zum Deichamte bestellen:

1) die Rittergüter Mensdorf und Zscheppline .... 1 Repräsentanten,
2) das Rittergut Gruhna .... 1 „
3) die Gemeinden Mensdorf und Mörtitz gemeinschaftlich 1 „
4) die Gemeinden Gruhna und Laussig ebenfalls gemeinschaftlich .... 1 „

zusammen 4 Repräsentanten,

und eben so viel Stellvertreter.

Der

Der gemeinsame Vertreter für Mensdorf und Zscheppline wird von Mensdorf Ein Jahr, von Zscheppline für die beiden je folgenden Jahre bestellt. Wenn Mensdorf den Repräsentanten ernennt, erfolgt die Ernennung des Stellvertreters durch Zscheppline und umgekehrt.

Die Wahl der bäuerlichen Repräsentanten und ihrer Stellvertreter erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wer für fünf Normalmorgen zur Deichkasse steuert, führt bei der Wahl Eine Stimme, bei zehn Morgen zwei Stimmen u. s. w. Mehr als zehn Stimmen darf kein Deichgenosse für seine Person abgeben.

§. 10.

Stimmfähig bei der Wahl (§. 9.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von dem vorgedachten Umfange, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die kleineren Grundbesitzer unter fünf Normalmorgen können für je fünf Morgen durch einen Deputirten an der Wahl Theil nehmen.

§. 11.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt und wegen des Wahlverfahrens mit Instruktion versieht.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 12.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen

sollen für den Mensdorf-Laussiger Deichverband Gültigkeit haben, soweit sie oben nicht abgeändert sind.

§. 14.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 15. August 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Raumer. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

(Nr. 4275.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855., betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg.

Auf den Bericht vom 15. August d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg für die Stadt und den Kreis Insterburg. Die Handelskammer soll aus sechs Mitgliedern bestehen, für welche drei Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der Stadt und des Kreises Insterburg berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten eine Gewerbesteuer von wenigstens zwölf Thalern jährlich entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 20. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4276.) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Aktien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855.

Des Königs Majestät haben die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu genehmi-

nehmigen und den diesfälligen Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatut, welcher nebst dem notariellen Akt vom 28. März d. J. und dem Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1855. durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöln veröffentlicht werden wird, zu bestätigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 31. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4277.) Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855.

Des Königs Majestät haben den von der Generalversammlung des Aktien-Vereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee in der Verhandlung vom 10. Juli 1844. sub §§. 1. bis 9. beschlossenen, die Fortsetzung des Chausseebaues bis gegen Neurode betreffenden Nachtrag zu den Statuten vom $\frac{\text{23. Oktober 1841.}}{\text{12. November 1842.}}$ mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. August d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jener Nachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 5. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4278.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die unter Nr. 7. der Verordnung vom 24. Februar 1834. getroffene nachfolgende Bestimmung:

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in

in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kurant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kurant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie 2c.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Berichtigung.

In dem Statut des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. ist S. 464. der Gesetz-Sammlung im §. 7. sub Nr. 5. Zeile 3. hinter dem Worte „Deiche" ein Komma zu setzen und das hinter dem Worte „Brieg" stehende Komma zu löschen, indem es hier heißen muß:

„5) die normale Herstellung der Hauptgräben erfolgt im Kreise Oppeln von den Grundbesitzern der betreffenden Feldmarken nach demselben Verhältniß, wie die Herstellung der Deiche, im Kreise Brieg von jedem der ad 4. a. und b. gedachten Hauptinteressenten in seinem Abschnitte."

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)